

Satzung

Präambel

Für den Fall, dass Menschen mit Demenz nicht mehr alleine zu Hause oder bei Angehörigen leben können oder wollen, muss eine Entscheidung getroffen werden, in welchem Kontext sie in Zukunft leben und begleitet werden möchten. Eine geeignete Wohn- und Betreuungsform sind ambulant betreute Wohngemeinschaften (WG). In diesen Gemeinschaften leben in der Regel bis zu zwölf Menschen mit unterschiedlichem Betreuungs- und Pflegebedarf. Der Vorteil dieser Wohnform ist, dass die eigene Häuslichkeit so weit wie möglich erhalten bleiben kann. Das heißt unter anderem, dass der Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner sich nach ihrem eigenen Rhythmus und ihren eigenen Wünschen bestimmt, dass die Zimmer nach individuellen Vorstellungen eingerichtet werden und auch, dass die Nähe zu den Angehörigen bestehen bleibt.

Unter dem Stichwort "geteilte Verantwortung" kommt den Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern dabei eine entscheidende Aufgabe zu. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Wohngemeinschaft, während die beteiligten Pflegedienste ihre pflegerische Fachlichkeit als Dienstleister und "Gast" im Hause erbringen. Es ist die gemeinschaftliche Aufgabe der Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Fragen der Alltagsgestaltung miteinander abzusprechen, die Räume einzurichten oder auch neue Mitglieder für die Wohngemeinschaft auszuwählen. Selbstbestimmung und Selbstorganisation in allen Lebensbereichen ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal dieser Wohnform.

Dazu gründen die Angehörigen und/oder die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer eine Interessensgemeinschaft und vereinbaren, wie das Miteinander in der Gemeinschaft gestaltet wird, wie die gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten vertreten werden sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen sind. Darüber hinaus wählt sie den Pflegedienst aus und vereinbart mit diesem die konzeptionelle Zusammenarbeit. Ebenso kann die Angehörigengemeinschaft den Pflegedienst auch wieder abwählen. Damit repräsentiert die Angehörigengemeinschaft ein gemeinschaftliches Hausrecht und schützt die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder.

Der Verein „Gemeinsam zuhause im Ahrtal“ e.V. setzt sich dafür ein, diese Form der selbstorganisierten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz im Kreis Ahrweiler mit zu initiieren, zu fördern und zu begleiten. Ziel des Vereins ist es, zivilgesellschaftliche Verantwortung zu aktivieren, um eine selbstbestimmte und menschenwürdige Lebensbegleitung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen zu ermöglichen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam zuhause im Ahrtal“ e.V. – Alternative Wohnformen für Menschen mit Demenz in der Region Rhein-Ahr.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sinzig und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung alternativer Wohn- und Betreuungsformen für versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen insbesondere im Kreis Ahrweiler zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch
 - die Übernahme und Unterstützung von Aufgaben, die zur Gründung, Organisation und Erhaltung einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz erforderlich sind,
 - die Entwicklung und Umsetzung alternativer Konzepte des Wohnens, der Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz,
 - die Umsetzung des Prinzips „geteilter Verantwortung“, d.h. die Hilfestruktur in der Wohngemeinschaft baut auf partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, Angehörigen und freiwillig Engagierten,
 - die Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Betreuten in der Wohngemeinschaft bezüglich der Pflege- und Betreuungsleistungen,
 - die Vermittlung zwischen Angehörigen und Betreuten und den Pflege- und Betreuungsdienstleistern in der Wohngemeinschaft,
 - Förderung, Anerkennung und Integration der Wohngemeinschaft im Gemeinwesen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen neben bürgerschaftlichem Engagement geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen eingeworben und eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen können den Verein als Förderer unterstützen; ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird. Austrittserklärungen können auch per E-Mail erfolgen.
 - durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
 - durch Tod
 - durch Streichung:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufwandsentschädigung

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Darüber, sowie über die Höhe und Fälligkeit eines eventuellen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (3) Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Fachbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird den Mitgliedern des Vereins spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. In der Mitgliederversammlung kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Verwendung der Vereinsmittel
 - die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5 Abs.1 dieser Satzung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in oder einem/r damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem/r und dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks muss in der ursprünglichen Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sein und kann nicht durch mehrheitliche Entscheidung der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der/die Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer/innen ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der
 - Zweiten Vorsitzenden, die den Verein gemäß § 26 Abs.2 BGB vertreten sowie
 - einem/r Beisitzer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nach Abs.1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Verfahrensordnung geben.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung des Vereinszwecks Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Berichts über die finanziellen Verhältnisse des Vereins
 - die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

§ 11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung des/r Ersten Vorsitzenden diese/n der/die Zweite Vorsitzende vertritt.

§ 12 Geschäftsgang, Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n oder in seiner/ihrer Vertretung durch den/die 2. Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Erste oder die/der Zweite Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer/ der Schriftführerin oder dem/der damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 13 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Fachbeirat eingerichtet werden, der die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützt und die Geschäfte vorbereitet.
- (2) Die Größe und Ausgestaltung eines Fachbeirats sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vorstands und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer oder durch einen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins „Gemeinsam zuhause im Ahrtal“ e.V. der Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. zukommen zu lassen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.05.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Koblenz in Kraft.

Sinzig, den 15.05.2024

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern: